

Wie in Österreich ein Bischof ernannt wird

In Österreich gilt für alle Diözesen - bis Salzburg - die freie Ernennung durch den Papst. Bischofskonferenz erstellt alle drei Jahre Liste von für das Bischofsamt geeigneten Priestern

Wie wird in der katholischen Kirche ein Bischof bestellt? Der Rechtsreferent der Österreichischen Bischofskonferenz, Walter Hagel, hat im Gespräch mit "Kathpress" die Vorgangsweise dargelegt.

Die Bestellung von Bischöfen erfolgt allein durch den Papst, "entweder durch freie Ernennung oder durch die Bestätigung von rechtmäßig gewählten Kandidaten".

In Österreich gilt für alle Erzdiözesen und Diözesen - bis auf die Erzdiözese Salzburg - die freie Ernennung durch den Papst, bei der Erzdiözese Salzburg hat das Metropolitankapitel von Salzburg das Recht, aus einem Dreivorschlag des Heiligen Stuhles in freier, geheimer Abstimmung den Erzbischof zu wählen. Dieses Recht besteht auf Grund des Konkordates von 1933 (Artikel IV, Paragraph 1).

Laut Artikel IV, Paragraph 2 des Konkordats gilt in Österreich die sogenannte "politische Klausel": Auf Grund dieser Klausel hat sich der Heilige Stuhl verpflichtet, vor Ernennung eines residierenden Erzbischofs oder Bischofs bzw. Bischof-Koadjutors der österreichischen Bundesregierung den Namen der in Aussicht genommenen Person (oder im Fall Salzburg des gewählten Kandidaten) mitzuteilen. Die Bundesregierung kann gegen die Ernennung "Gründe allgemein politischer Natur" geltend machen. Wird ein solcher Einwand erhoben, ist zu versuchen, zu einem Einvernehmen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Bundesregierung zu kommen. Bei Erfolglosigkeit dieses Versuches ist aber der Papst in seiner Ernennung (trotz Erhebung von Einwänden "allgemein politischer Natur") frei. Die "politische Klausel" gilt nicht für die Ernennung von Weihbischöfen.

Für das Verfahren zur Ermittlung von Bischofskandidaten sieht das Kirchenrecht vor, dass (unabhängig von einem konkreten Bestellungsverfahren) die Bischöfe einer Kirchenprovinz bzw. (wie in Österreich) die Bischofskonferenz wenigstens alle drei Jahre nach gemeinsamer Beratung eine Liste von für das Bischofsamt geeigneten Priestern (auch aus dem Ordensklerus) erstellt und an den Heiligen Stuhl übermittelt. Dieser Vorgang ist geheim.

Hievon unabhängig ist aber jeder einzelne Bischof berechtigt, dem Heiligen Stuhl Namen von Priestern mitzuteilen, die er "für das Bischofsamt für würdig und geeignet hält".

Steht die Ernennung eines Bischofs bevor, so kommt für die Ermittlung von Kandidaten dem jeweiligen Apostolischen Nuntius eine zentrale Rolle zu: Der Nuntius hat dem Heiligen Stuhl einen Dreivorschlag vorzulegen. Zusammen mit seinem eigenem Votum hat er dem Heiligen Stuhl mitzuteilen, was der Metropolit und die einzelnen Diözesanbischöfe der Kirchenprovinz (zu der die zu besetzende Diözese gehört) vorschlagen, ebenso hat er das Votum des Vorsitzenden der Bischofskonferenz einzuholen. Darüber hinaus werden auch die Meinungen der Mitglieder des jeweiligen Domkapitels und - nach Auswahl durch den Apostolischen Nuntius - auch die von Welt- und Ordenspriestern sowie von Laien einzeln und geheim eingeholt. Bei der Ernennung eines Weihbischofs ist der Diözesanbischof berechtigt, dem Heiligen Stuhl eine Liste von mindestens drei für dieses Amt besonders geeigneten Priestern vorzulegen.

Die Ernennung eines für geeignet befundenen Kandidaten erfolgt frei durch den Papst, ebenso im Falle der Erzdiözese Salzburg die Erstellung des Dreivorschlags für die Wahl eines neuen Erzbischofs durch das Metropolitankapitel.

Nach der Ernennung hat der Kandidat innerhalb von drei Monaten nach Erhalt die Bischofsweihe zu empfangen. Erst nach der Weihe darf er von seinem Amt als Erzbischof, Bischof oder Weihbischof Besitz ergreifen